Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegieben

bon Efcher und Ufteri

Mitgliedern der geseagebenden Rathe der helvetischen Republit.

Band III. No. LXVII. Lugern, den 10. Mai 1799. (21. Floreal. VII.)

Gefezgebung. Senat, 3. Man. (Fortfegung.)

einer noch Schuz von fremden Despoten wunfchen fonnte - mas wurde ber Erfolg davon fenn - ihr feht es Helbetier - Mord! - Schandlicher Meuchels

mord! — nun mablet!

(Fortsetzung.)

3 ås lin gesieht, daß ihm die Verwerfung Mühe macht; wenn nicht die Bermischung der Semeindsverwalter mit den Municipalen sich in dem Meschluß fan de, so wirrde er zu seiner Annahme kimmen.

Usteri kimmt mit der Commission zur Verwerfung. Es ist sehr sonderdar, findet er, daß man hierüber für die Municipaliscllen ein eignes Geset machen will; jeder Iwang zur Annahme dieser Seiset machen will; jeder Iwang die andern von den ich den schreichen Led unsprecht, so lange die andern von den Algemeiner Ausgemeiner Ausstend durch der Gestellen schreich zur Rache über die unstreitig in den kreise sich als der gestellt werden; mit diesen des dassisches ausgeschlagen werden. Es müssen der Abinettern der verdündeten Despoten verahredete allgemeine Grundsche ausgeschliche werden; mit diesen des dassischen des dassischen und nicht mit einem besondern Gese sien den die mit der merten Versteren Verüber die Augen össen, und in unsern Ausgeneiner Versteren Verüber die Augen össen, und in ihren geräumsten Neifern seige Meuchelmörder nur erblicken; alle Nationen müssen, um Rache an der unnennbaren Schandscha zu nehmen.

Das Vollz, Direktorium übersendet ein Schreiben wird alle abscheilichse Vereinigen, und in der Vorselnungen zu der Verläuber der Seichlossen des der der verdienen Schandschaften verdienen sich der Verläufen verdienen sich der Verläufen wieden Sienahmen sich der Verläufen und in ihren geräumsten Keiser der der verdienen sich der Verläufen verdienen sich der Verläufen verdienen sich der Verläufen und in ihren geräumsten Keiser der Verläufen verdienen sich der Verläufen und in der Verläufen der Verläufen und die Verläufen der Verläufen der Verläufen der

die helvetische Republik ausdruft.

Man klatscht.

Das Bollz. Direktorium theilt den Brief des abscheulichste Mörder erscheinen mußte. — Das groffe Ceneral Massen an den frankischen Gesandten Per: Unglük der Gebliebnen, wird noch zum Glüt der

Seneral Massen an den frankischen Gesandten Perkendel, über den an den frankischen Gesandten in Rastade begangnen abscheulichen Meuchelmord mit.

Der Beschluß, welcher den Druf und die Beschantmachung des Briefes des General Massen und der Erschluß wird angenommen.

Laste dere findet einen Tross mitten in der beschantmachung der Beschend des General Massen und dem Kothschaft des Bollz. Direktoriums über diese Erschuß wird der Gesandten in Rastatt — verordnet — als den wärmsten Freund der Freiheit; er ist deren der dass während unserer Sendung in Varis frastig des Menschenverstand überseigende Unthat hörte — konnte ich sie nicht glauben; nur mit Mühe überzeitzen mich die nur allzu bestimmten dorliegenden officiellen Beschusten, verdienes Rache über die namenlose Unthat des Welchelmord, umd seine Freude über den schrecklichen kunden, verdienes Rache über die namenlose Unthat des B. Jean Debry zu bezeugen.

Lasten der uns des wie beschap will. das wie hierin nicht vom grossen sein der unser wiesen zu des die des diesen die Nettung sein bei diesen Untas war es möglich, das und der Absendung vereinigen.

Renschehner, wird ausgenommen.

Renschehner Rachelluß wird angenommen.

Laste der estend Tross mitten in der beschuste Trumben, wird eine Freude ihre die Beschus und der Neinestung des B. Jean Debry zu bezeugen.

Dev ed an will. das wie hierin nicht vom grossen der unsernschen und persuhrten Brüdern auch nur der Absendung vereinigen.

Muret ift nicht biefer Meinung; ber Werth uns! fers Schrittes foll in ber ungefaumten Bollziehung beffelben liegen. Der groffe Rath wird bas gleiche Das Bollziehungsdirektorium der helvetischen

Schon gethan haben ober noch thun.

Boomer: Bisdahin hat mannicht recht mit Frank reich einherschreiten wollen; nun aber werden die Selvetier angetrieben werden fich mit Franfreich ju vereinigen , der fatholischen Religion üblich , und urspringlich aus und dem Kaifer auch den Rrieg anzufunden; die gue religiofen Absichten gestiftet worden find, mehrere ten Patrioten werden sich nun alle zeigen, und die von ihrer ersten Bestimmung so fehr ausgeartet find, falschen entlarbt werden.

Laflecheres Antrag wird angenommen. Der Unlaß geben. Prafident ernennt zu der Abordnung die B. Lafter

chece, Stofmann und Bodmer.

Die ftrengste und wachsamste Polizei, sowohl in der Ausschweifungen dahin ziehen, Anlag finden konne ganzen Republik als besonders in der Stadt Lugern ten, die ehrlich denkenden aber unerfahrnen Burger auszuüben — wird verlesen und angenommen.

Stammen berlangt, bag von der, an den 3. ju fforen. Perrochel ernannten Deputation des Cenais, bem

gr. Rath fogleich Anzeige gemacht werde. Der Amrag wird angenommen. Der Befaluß wird verlesen und angenommen, welcher als Zusazartikel zu dem Gefez über Die Milie I. Kein Umzug wird sich ausser dem Umfang des tarorganisation verordnet: "es sollen ben jedem Bas Bezirks halten können, wo die Kirche sichet; von taillon drei Wagen zu drei Pferden jeder, zu stehen dieser wird die Prozession ausgehen, und auch wieder tommen, und von dem gleichen Arrondissement (Missianuartier) geliefert werden."

2. Die Priester und Monche, welche die Umzüge

ben Ereigniffen im Ranton Oberland Rachricht gebe. fonnten.

fand in seinem Kanton ein allgemeines Feuer unter jebesmal drei Tage vor der Prozesion dem Statts der Asche glimmen; die tollsten Lügen waren unter halter oder Unterstatthalter des Distrikts, wo die dem Volk verbreitet und fanden Glauben; es waren, kirche gelegen ist, in der das Fest geseiert werden hieß es, Gesese vorhanden und schon in den Handen Int. ber Statthalter, nach denen 10 Kronen von jeder Juchart Landes, 40 Bagen von jedem Fenster u. f. w. diesen Beschluß in bezahlt werden mußten; die Eliten wurden über die druft werden soll. Grenzen, den Franken an die sie verfauft waren, Luzern den 5. ausgeliefert. - Die Gutbenfenden mußten, burch Drohungen gezwungen, den andern folgen; bei der ganzen Insurrektion find gluklicherweise keine 15 Mann geblieben; der Oberkommandant der Truppen, die die Ruhe herstellten, B. Dolder, verdient Dant und Ruhm über fein Betragen; die Jusurgenten find nun im gangen Kanton zerftreut; und ungefehr 200 figen gefangen.

Laflechere zeigt bem Genat an, bag ber frang fifche Minister die Absendung des Genats febr ver bindlich empfangen habe; er wird das frantische Die reftprium bon diefem Geweis der Theilnahme Des Genats unterrichten, und dem B. Jean Debry auch davon besondere Anzeige thun.

Vollziehungedirektorium.

einen und untheilbaren Republit,

Erwagend , bag unter ben Prozesionen , die in daß fie nun zu den schandlichften Ausschweifungen

Erwagend , daß die Seinde der helvetischen Freis beit, begunftigt durch Die anwesende Boltomenge, Der Beschluß, welcher das Direktorium einladet welche diese Prozesionen, und die dabei herrschenden ju verleiten, ihre Ruhe und die allgemeine Ordnung

Mach Unborung feines Minifters ber Wiffens

schaften .

beschließt:

2. Die Priefter und Monche, welche Die Umgige Borler wunscht, daß der von seiner Sendung anführen, sind den Civil : Authoritaten für alle Uns zurüfgekommene B. Schneider, dem Sengt von ordnungen verantwortlich, welche dabei statt haben

3: Es foll ihnen ausdrutlich anbefohlen werden,

4. Der Minifter ber Biffenschaften ift beauftragt, diefen Befchlug in Bollziehung ju fegen, welcher ges

Luzern den 5. April, 1799.

Der Drafident des vollziehenden Direftoriums, 25 a v.

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gefri mouffon.

Bu bruden und publigieren anbefohten, Der Minister der Juftig und Polizeie K. B. Meyer.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Ermagung, bag man ben aufruhrerischen